

**Texte zum Abkommen
zwischen der
Bundesrepublik
Deutschland
und den
Vereinigten Staaten
von Amerika**

**Die deutsche gesetzliche
Rentenversicherung informiert**

Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg,
Bundesknappschaft,
Seekasse,
Bahnversicherungsanstalt.

Ein Wort voraus

Mit diesem Sonderdruck tragen die deutschen Rentenversicherungsträger dem großen Interesse der von ihr betreuten und von den zwischenstaatlichen Regelungen mit den USA betroffenen Versicherten Rechnung.

Zum leichteren Verständnis des Vertragswerkes wurden den Bestimmungen des Abkommens Hinweise auf die Vorschriften des Schlußprotokolls und der Durchführungsvereinbarung nachgestellt, sofern diese Vorschriften eine Abkommensregelung ergänzen oder erweitern. Nähere Erläuterungen zu den Auswirkungen des Abkommens auf das deutsche Rentenrecht enthält die Information Nr. 23.

Ihre
Rentenversicherungsträger

Die im Rahmen der Kurzhinweise verwandten Abkürzungen bedeuten:

Abk. = Abkommen

Sp = Schlußprotokoll

DVE = Durchführungsvereinbarung

Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit

Vom 2. August 1976
(BGBl. II 1976 S. 1357)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Washington am 7. Januar 1976 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 23 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. August 1976

**Gesetz
zu dem Zusatzabkommen vom 2. Oktober 1986
zum Abkommen vom 7. Januar 1976
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über Soziale Sicherheit
und zu den Zusatzvereinbarungen vom 2. Oktober 1986
zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung
des Abkommens**

Vom 15. Januar 1988
(BGBl. II 1988 S. 82)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden, in Washington am 2. Oktober 1986 unterzeichneten zwischenstaatlichen Übereinkünften wird zugestimmt:

1. Dem Zusatzabkommen zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit (BGBl. II 1976 S. 1357),
2. der Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 7. Januar 1976 (BGBl. II 1979 S. 566).

Das Zusatzabkommen und die Zusatzvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 4 und die Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 3 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 15. Januar 1988

Gesetz
zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 6. März 1995
zum Abkommen vom 7. Januar 1976
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über Soziale Sicherheit und zu der
Zweiten Zusatzvereinbarung vom 6. März 1995 zur Vereinbarung
vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens

Vom 15. März 1996
(BGBl. II 1996 S. 302)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden, in Bonn am 6. März 1995 unterzeichneten zwischenstaatlichen Übereinkünften wird zugestimmt:

1. dem Zweiten Zusatzabkommen zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit (BGBl. II 1976 S. 1357), das durch das Zusatzabkommen vom 2. Oktober 1986 (BGBl. II 1988 S. 82) geändert wurde,
2. der Zweiten Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens (BGBl. II 1979 S. 566), das durch die Zusatzvereinbarung vom 2. Oktober 1986 (BGBl. II 1988 S. 82) geändert wurde.

Das Zweite Zusatzabkommen und die Zweite Zusatzvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Ausgaben für die Zahlung der auf Zeiten nach dem Fremdrentengesetz beruhenden Leistungen sind Ausgaben der Rentenversicherung für das Beitrittsgebiet.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Zweite Zusatzabkommen nach seinem Artikel 2 Abs. 1 sowie die Zweite Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 2 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. März 1996

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit

Vom 7. Januar 1976
(BGBl. II 1976 S. 1358)

**in der Fassung
des Zusatzabkommens vom 2. Oktober 1986**
(BGBl. II 1988 S. 83)

und des Zweiten Zusatzabkommens vom 6. März 1995
(BGBl. II 1996 S. 302)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika – in dem Wunsche, ihre Beziehungen im Bereich der Sozialen Sicherheit zu regeln – haben folgendes vereinbart:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Hoheitsgebiet“
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
in bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika die Bundesstaaten, den Distrikt Columbia, den Freistaat Puerto Rico, die Jungferninseln, Guam und Amerikanisch-Samoa und den Bund der Nördlichen Marianen;
2. „Rechtsvorschriften“
die Gesetze und Verordnungen, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen;
3. „zuständige Behörde“
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
in bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika die Sozialversicherungsverwaltung;
4. „Träger“
die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneter Rechtsvorschriften obliegt;
5. „zuständiger Träger“
den Träger, dem im Einzelfall die Anwendung der Rechtsvorschriften obliegt;
6. „Beschäftigung“
eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;

7. „Versicherungszeit“
eine Beitragszeit oder eine Zeit, in der Einkommen aus einer Beschäftigung erzielt wurde, wenn sie nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurde, eine Versicherungszeit ist oder als solche gilt, oder eine ähnliche Zeit, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften einer Versicherungszeit gleichsteht;
8. „Rente“
eine Alters-, Angehörigen-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsrente im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
9. „Geldleistung“
eine Rente oder eine andere Geldleistung im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
10. „Sachleistung“
eine Sachleistung zur Rehabilitation im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Zu Art. 1 siehe auch Nr. 1 SP

Artikel 2

(1) Im Sinne dieses Abkommens sind die anzuwendenden Rechtsvorschriften

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland die Rechtsvorschriften über
- die Rentenversicherung der Arbeiter,
 - die Rentenversicherung der Angestellten,
 - die knappschaftliche Rentenversicherung,
 - die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung,
 - die Alterssicherung der Landwirte;
- b) in bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika die Rechtsvorschriften über
- die Bundesstaatliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung.

(2) Rechtsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 sind nicht diejenigen, die sich für einen Vertragsstaat aus anderen zwischenstaatlichen Verträgen oder aus überstaatlichem Recht oder aus zu deren Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften ergeben.

Zu Art. 2 siehe auch Nr. 2 SP

Artikel 3

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Abkommen für

- a) Staatsangehörige eines Vertragsstaates im Sinne des Artikels XXV Absatz 6 des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Nummer 22 des dazugehörigen Protokolls, mit der Maßgabe, daß künftig an Stelle des Begriffs „Heimatschein“ der Begriff „Staatsangehörigkeitsausweis“ tritt,

- b) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu dem genannten Abkommen,
- c) Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954,
- d) andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, einem Flüchtling oder einem Staatenlosen im Sinne dieses Artikels ableiten,
- e) Staatsangehörige eines anderen Staates als eines Vertragsstaates, soweit sie nicht zu den unter Buchstabe d bezeichneten Personen gehören.

Artikel 4

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen die in Artikel 3 Buchstaben a bis d bezeichneten Personen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhalten, bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates dessen Staatsangehörigen gleich.

(2) Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates, die sich gewöhnlich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten aufhalten, werden die Geldleistungen und die Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unter denselben Voraussetzungen erbracht, wie sie der andere Vertragsstaat auf seine eigenen Staatsangehörigen anwendet, die sich gewöhnlich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten aufhalten.

Zu Art. 4 siehe auch Nr. 3 SP

Artikel 5

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates, nach denen Ansprüche auf Geldleistungen oder die Zahlung von Geldleistungen vom Inlandsaufenthalt abhängen, nicht für die in Artikel 3 Buchstaben a bis d genannten Personen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten.

Zu Art. 5 siehe auch Nr. 4 SP

Artikel 6

(1) Soweit in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Versicherungspflicht von Personen, die im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates beschäftigt sind, nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates, selbst wenn sich der Arbeitgeber im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

(2) Wird eine Person im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates beschäftigt, in den sie von ihrem Arbeitgeber im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates von dort entsandt wurde, so gelten, unter der Voraussetzung, daß die Beschäftigung im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaates voraussichtlich die Dauer von fünf Jahren nicht überschreitet, die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates

über die Versicherungspflicht so weiter, als wäre sie noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt, selbst wenn der Arbeitgeber im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaates eine Zweigniederlassung hat.

(3) Für die Beschäftigung einer Person als Mitglied der Besatzung eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen, eines deutschen Luftfahrzeuges, eines amerikanischen Seeschiffes, eines amerikanischen Luftfahrzeuges, eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen und gleichzeitig ein amerikanisches Seeschiff nach den amerikanischen Rechtsvorschriften ist, oder eines Luftfahrzeuges, das zwar ein deutsches Luftfahrzeug ist, aber nach den amerikanischen Rechtsvorschriften wie ein amerikanisches Luftfahrzeug behandelt wird, gilt in bezug auf die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht folgendes:

- a) Gelten für die Person nur die Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates, so gelten diese weiter.
 - b) Ist die Person Staatsangehöriger des einen Vertragsstaates und gelten für sie die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten, so gelten nur die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Staatsangehörige sie ist.
 - c)
 1. Ist die Person Staatsangehörige beider Vertragsstaaten oder gehört sie zu den in Artikel 3 Buchstabe b, c oder e genannten Personen und gelten für sie die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten, so gelten nur die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sie sich gewöhnlich aufhält.
 2. Hält sich die Person nicht gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates auf, so können sie und ihr Arbeitgeber die Befreiung von den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht eines Vertragsstaates nach Absatz 5 beantragen.
 - d) Ist eine Person als Staatsangehörige des einen Vertragsstaates auf einem Seeschiff oder in einem Luftfahrzeug des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so wird sie nach dessen Rechtsvorschriften pflichtversichert, wenn sie sonst nicht nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates pflichtversichert wäre.
- (4) a) Wird ein Staatsangehöriger des einen Vertragsstaates von diesem im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so gelten die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des ersten Vertragsstaates.
- b) Wird eine Person, die Staatsangehörige des einen Vertragsstaates ist, im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, in dem sie sich nicht gewöhnlich aufhält, von einem Bediensteten des ersten Vertragsstaates beschäftigt, der dessen Staatsangehöriger ist, so gelten die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht dieses Vertragsstaates.
- c) Wird eine Person, die Staatsangehörige des einen Vertragsstaates ist, im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, in dem sie sich gewöhnlich aufhält, von einem Bediensteten des ersten Vertragsstaates beschäf-

tigt, der dessen Staatsangehöriger ist, so gelten die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des anderen Vertragsstaates.

(5) Auf Antrag einer in den Absätzen 1 bis 4 mit Ausnahme des Absatzes 3 Buchstabe c Nummer 2 bezeichneten Person und ihres Arbeitgebers oder auf Antrag eines selbständig Erwerbstätigen kann die zuständige Behörde oder die von ihr bezeichnete Stelle des Vertragsstaates, von dessen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht Befreiung begehrt wird, diese zulassen, wenn für die Person und ihren Arbeitgeber oder den selbständig Erwerbstätigen die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des anderen Vertragsstaates gelten.

Zu Art. 6 siehe auch Nr. 5 SP und Art. 4 DVE

Teil II

Rentenversicherungen

Artikel 7

(1) Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten zurückgelegt, so berücksichtigt der Träger, der den Anspruch auf Geldleistungen und Sachleistungen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften feststellt, die Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates anrechnungsfähig sind und nicht mit Versicherungszeiten zusammenfallen, die nach den für den Träger geltenden Rechtsvorschriften anrechnungsfähig sind.

(2) Aus diesem Abkommen ergibt sich kein Anspruch auf Rente nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, wenn nach diesen Rechtsvorschriften nicht eine Mindestversicherungszeit zurückgelegt wurde und auf Grund der zurückgelegten Versicherungszeit allein kein Anspruch auf Rente besteht. Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften beträgt die Mindestversicherungszeit achtzehn Monate, bei Anwendung der amerikanischen Rechtsvorschriften sechs Vierteljahre.

(3) Ist nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates weniger als die Mindestversicherungszeit nach Absatz 2 zurückgelegt, so werden diese Versicherungszeiten ohne Rücksicht auf ihre zeitliche Lage von dem Träger des anderen Vertragsstaates für die Berechnung der Rente berücksichtigt, als wären sie Versicherungszeiten nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften, wenn

- a) die Mindestversicherungszeit nach Absatz 2 nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt ist und mit oder ohne Berücksichtigung des Absatzes 1 Anspruch auf Rente nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates besteht
oder
- b) trotz Nichterreichens der Mindestversicherungszeit nach Absatz 2 ein Anspruch auf Rente nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates besteht.

Zu Art. 7 siehe auch Nr. 6 SP und Art. 5 Abs. 3, 4 DVE und Art. 8 Abs. 2 DVE

Artikel 8

Für die Bundesrepublik Deutschland gilt folgendes:

1. Die nach Artikel 7 zu berücksichtigenden Versicherungszeiten werden dem Versicherungszweig zugeordnet, dessen Träger unter ausschließlicher Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für die Feststellung der Rente zuständig ist. Ist danach der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zuständiger Träger, so werden die nach den amerikanischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn sie in einem bergbaulichen Betrieb unter Tage zurückgelegt sind.
2. Die nach den amerikanischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten, die nach Artikel 7 Absatz 3 vom zuständigen Träger bei der Berechnung der von ihm zu gewährenden Rente zu berücksichtigen sind, erhöhen lediglich die Zahl der nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechnungsfähigen Versicherungsjahre.
3. Für die Rentenbemessungsgrundlage werden nur die nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten herangezogen.
4. Sind die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nur unter Berücksichtigung des Artikels 7 Absatz 1 erfüllt, so wird der auf die Zurechnungszeit entfallende Leistungsteil nur zur Hälfte gezahlt.
5. Sind die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nur unter Berücksichtigung des Artikels 7 Absatz 1 erfüllt, so wird der Kinderzuschuß oder der Erhöhungsbeitrag zur Waisenrente zur Hälfte gezahlt.
6. Für den Wegfall der Knappschaftsausgleichsleistung für einen Bergmann, der die bergmännische Beschäftigung aufgegeben hat, steht ein amerikanischer knappschaftlicher Betrieb einem deutschen knappschaftlichen Betrieb gleich.
7. Hängt für einen selbständig erwerbstätigen Handwerker die Versicherungspflicht davon ab, ob eine Mindestzahl von Beiträgen entrichtet ist, so werden dafür auch die nach den amerikanischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt.
8. Bei Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 des Abkommens ist eine Versicherungszeit nach den amerikanischen Rechtsvorschriften auch eine Versicherungszeit, die Arbeitnehmer bei amerikanischen Regierungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften über das Versorgungssystem des amerikanischen öffentlichen Dienstes (Civil Service Retirement System) zurückgelegt haben.

Zu Art. 8 siehe auch Nr. 7 SP

Artikel 9

Für die Vereinigten Staaten von Amerika gilt folgendes:

1. Ist nach Artikel 7 Absatz 1 ein Anspruch auf eine Rente nach den amerikanischen Rechtsvorschriften festgestellt worden, so berechnet der amerikanische Träger einen anteiligen Leistungsgrundbetrag nach den amerikanischen Rechtsvorschriften auf der Grundlage

- a) des allein nach den amerikanischen Rechtsvorschriften angerechneten Durchschnittseinkommens der betreffenden Person und
- b) des Verhältnisses der nach den amerikanischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten zu der Versicherungslebenszeit, wie sie in den amerikanischen Rechtsvorschriften bestimmt ist.

Die nach den amerikanischen Rechtsvorschriften zu zahlenden Renten beruhen auf dem anteiligen Leistungsgrundbetrag.

2. Zeiten, für die ein deutscher zuständiger Träger Erwerbsunfähigkeit nach den deutschen Rechtsvorschriften festgestellt hat, werden, sofern es für die Person günstiger ist, bei der Feststellung der Leistungsvoraussetzungen nach den amerikanischen Rechtsvorschriften und bei der Berechnung des Leistungsgrundbetrages nach diesem Abkommen nicht berücksichtigt.
3. entfällt

Zu Art. 9 siehe auch Art. 5 Abs. 2, 5 DVE

Teil III

Verschiedene Bestimmungen

Kapitel 1

Amtshilfe

Artikel 10

Die zuständigen Behörden, Träger und Verbände von Trägern der Vertragsstaaten leisten einander bei Anwendung dieses Abkommens und der für die jeweils andere Seite geltenden Rechtsvorschriften Hilfe, als wendeten sie ihre eigenen Rechtsvorschriften an. Die Hilfe ist kostenlos, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren.

Zu Art. 10 siehe auch Art. 10 DVE

Artikel 11

(1) Die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte und Bescheide der zuständigen Behörde oder eines Trägers dieses Vertragsstaates, die die Anwendung der Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates betreffen, werden vom anderen Vertragsstaat anerkannt. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn die Entscheidung oder der Bescheid der öffentlichen Ordnung einschließlich der Erfordernisse eines ordentlichen Verfahrens widerspricht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen und Bescheide werden im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, in dem sie anerkannt werden, nach den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften vollstreckt.

Zu Art. 11 siehe auch Art. 11 DVE

Artikel 12

(1) Sind nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Urkunden, die der zuständigen Behörde oder einem Träger dieses Vertragsstaates vorgelegt werden, ganz oder teilweise von Gebühren oder Abgaben einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben befreit, so gilt die Befreiung auch für Urkunden, die der zuständigen Behörde oder einem Träger des anderen Vertragsstaates nach dessen Rechtsvorschriften vorgelegt werden.

(2) Urkunden und Abschriften von Urkunden, deren Echtheit bescheinigt ist und die von der zuständigen Behörde oder von einem Träger des einen Vertragsstaates als echt anerkannt werden, werden auch von der zuständigen Behörde und von den Trägern des anderen Vertragsstaates ohne zusätzliche Bescheinigung als echt anerkannt.

Zu Art. 12 siehe auch Art. 8 Abs. 4 DVE

Artikel 13

(1) Die zuständigen Behörden und die Träger der Vertragsstaaten können unmittelbar miteinander und mit allen Personen, unabhängig von deren Aufenthalt, verkehren, wenn es zur Anwendung dieses Abkommens notwendig ist. Sie können dabei ihre Amtssprache verwenden.

(2) Die zuständigen Behörden und die Träger dürfen Eingaben und Urkunden nicht zurückweisen, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaates abgefaßt sind.

Zu Art. 13 siehe auch Art. 12 DVE

Artikel 14

(1) Schriftliche Anträge und andere Urkunden, die der zuständigen Behörde oder einem Träger des einen Vertragsstaates vorgelegt werden, haben dieselbe Wirkung wie bei Vorlage bei der zuständigen Behörde oder einem Träger des anderen Vertragsstaates.

(2) Wer einen Antrag auf Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates stellt, kann verlangen, daß der Antrag nicht als Antrag auf Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates gilt oder daß er dort im Rahmen und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates an einem anderen Tag wirksam wird.

Zu Art. 14 siehe auch Art. 7 Abs. 1 DVE und Art. 8 Abs. 1 DVE

Artikel 15

Die Konsularbeamten des einen Vertragsstaates an diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates können auf Antrag eines Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaates die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der Rechte dieses Staatsangehörigen vornehmen. Die Vollmacht braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Zu Art. 15 siehe auch Art. 7 Abs. 2 DVE

Kapitel 2

Durchführung des Abkommens

Artikel 16

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten legen einvernehmlich die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsverfahren fest. Sie unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die zur Durchführung dieses Abkommens bestimmten Verbindungsstellen sind

a) in der Bundesrepublik Deutschland

1. für die Rentenversicherung der Arbeiter
die Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg,
2. für die Rentenversicherung der Angestellten
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,
3. für die knappschaftliche Rentenversicherung
die Bundesknappschaft, Bochum,
4. für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,
5. soweit die deutschen gesetzlichen Krankenkassen an der Durchführung des Abkommens beteiligt sind,
der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn;

b) in den Vereinigten Staaten,

die Sozialversicherungsverwaltung (Social Security Administration).

Zu Art. 16 siehe auch Art. 2, Art. 3 und Art. 8 Abs. 5 DVE

Artikel 17

Geldleistungen können von einem Träger des einen Vertragsstaates an eine Person im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates in der Währung des einen oder des anderen Vertragsstaates wirksam erbracht werden. Werden sie in der Währung des anderen Vertragsstaates erbracht, so ist für die Umrechnung der Kurs des Tages maßgebend, an dem die Übermittlung vorgenommen wird.

Artikel 18

entfällt

Artikel 19

(1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit durch die zuständigen Behörden nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaates nach den folgenden Bestimmungen einem Schiedsverfahren unterworfen:

- a) Die Schiedsstelle wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Mitgliedstaates der Nordatlantikvertrags-Organisation als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeit einer Schiedsstelle unterbreiten will.
- b) Werden die unter Buchstabe a genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Generalsekretär die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist er aus anderem Grunde verhindert, so nimmt der Stellvertretende Generalsekretär die Ernennungen vor. Besitzt auch der Stellvertretende Generalsekretär die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist auch er aus anderem Grunde verhindert, so nimmt der nach dem Protokoll im Range nächstfolgende Beigeordnete Generalsekretär, der nicht die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besitzt und nicht aus anderem Grunde verhindert ist, die Ernennung vor.
- c) Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grund der zwischen den Parteien bestehenden Übereinkünfte und des allgemeinen Völkerrechts. Ihre Entscheidungen sind für beide Vertragsstaaten bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor der Schiedsstelle; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Die Schiedsstelle kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt die Schiedsstelle ihr Verfahren selbst.

Teil IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 20

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Geldleistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens werden auch Versicherungszeiten und andere rechtserhebliche Ereignisse aus der Zeit vor seinem Inkrafttreten berücksichtigt.

(3) Rechte aus diesem Abkommen werden durch Entscheidungen aus der Zeit vor seinem Inkrafttreten nicht berührt.

(4) Geldleistungen, auf die vor Inkrafttreten dieses Abkommens Anspruch bestand, können nach seinen Bestimmungen neu berechnet werden. Die Geldleistung ist nach der Neuberechnung mindestens in Höhe des bisherigen Zahlbetrags weiterzuzahlen.

Artikel 21

Das beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 22

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 23

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 24

(1) Dieses Abkommen bleibt bis zum Ende des Kalenderjahres nach Ablauf des Jahres in Kraft, in dem es von einem Vertragsstaat schriftlich gegenüber dem anderen Vertragsstaat gekündigt wird.

(2) Tritt dieses Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so bleiben die bis dahin erworbenen Ansprüche auf Geldleistungen und auf deren Zahlung aufrechterhalten; Anwartschaften werden nach Maßgabe von Zusatzvereinbarungen berücksichtigt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Washington am 7. Januar 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Schlußprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 2. Oktober 1986 und des Zweiten Zusatzabkommens vom 6. März 1995

Bei Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit erklärten die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, daß Einverständnis über folgendes besteht:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 des Abkommens:
Der Ausdruck „Rechtsvorschriften“ bedeutet auch die Satzungen der deutschen Träger, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen.
2. Zu Artikel 2 des Abkommens:
 - a) In bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika sind Rechtsvorschriften über die Bundesstaatliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens die Bestimmungen in Titel II des Gesetzes über Soziale Sicherheit von 1935 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der auf Grund der darin enthaltenen Ermächtigung erlassenen Verordnungen, mit Ausnahme der §§ 226, 226 A und 228 des Titels II und der darauf sich beziehenden Verordnungen, sowie das Kapitel 2 und 21 des Bundessteuergesetzes von 1954 in der jeweiligen Fassung.
 - b) Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknapp-schaftliche Zusatzversicherung und Alterssicherung der Landwirte gilt Teil II des Abkommens nicht.
 - c) Sind nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung einer anderen Übereinkunft oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so läßt der Träger dieses Vertragsstaates bei Anwendung des Abkommens die andere Übereinkunft oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt.
 - d) Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens und Buchstabe c der vorliegenden Nummer finden keine Anwendung, soweit die Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen oder überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, Versicherungslastregelungen enthalten.
3. Zu Artikel 4 des Abkommens:
 - a) Versicherungslastregelungen in zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt.

- b) Die deutschen Rechtsvorschriften, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und ihrer Verbände sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.
4. Zu Artikel 5 des Abkommens:
- a) Die deutschen Rechtsvorschriften über Geldleistungen aus Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt sind, werden nicht berührt.
 - b) Die deutschen Rechtsvorschriften über die Gewährung von medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen zur Rehabilitation durch die Träger der Rentenversicherung werden nicht berührt.
 - c) Artikel 5 des Abkommens gilt auch hinsichtlich der amerikanischen Rechtsvorschriften, nach denen die Zahlung von Geldleistungen vom tatsächlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika abhängt.
 - d) Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika gilt Artikel 5 des Abkommens in Bezug auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nicht, wenn die Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit auch auf Umständen des Arbeitsmarktes beruht.
5. Zu Artikel 6 des Abkommens:
- a) Artikel 6 des Abkommens gilt auch für Personen, die nach den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens genannten Rechtsvorschriften Arbeitnehmern gleichgestellt sind.
 - b) Artikel 6 Absatz 4 des Abkommens gilt für die Bediensteten aller deutschen öffentlichen Arbeitgeber.
 - c) In Bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika bedeuten der Ausdruck „von diesem beschäftigt“ im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 Buchstabe a des Abkommens beschäftigt von der Bundesregierung oder einer ihr zugeordneten Stelle („instrumentality“) und der Ausdruck „Bediensteter des ersten Vertragsstaates“ im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 Buchstaben b und c des Abkommens einen Bediensteten der Bundesregierung oder einer ihr zugeordneten Stelle („instrumentality“).
 - d) Artikel 6 Absatz 5 des Abkommens gilt nicht für die Befreiung von den amerikanischen Rechtsvorschriften bei amerikanischen Staatsangehörigen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika aufhalten.
 - e) Soweit nach Artikel 6 Absätze 2 bis 5 des Abkommens eine Person,
 - die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt ist, nicht den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt, finden auf sie und ihren Arbeitgeber auch die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und über Beiträge und Leistungen

gen nach dem Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit keine Anwendung;

- die im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika beschäftigt ist, nicht den amerikanischen Rechtsvorschriften unterliegt, finden auf sie und ihren Arbeitgeber auch die amerikanischen Rechtsvorschriften über die bundesstaatliche Krankenhausversicherung für Alte und Gebrechliche (Hospital Insurance for the Aged and Disabled – Medicare, Part A) keine Anwendung.

6. Zu Artikel 7 des Abkommens:

- a) Für die Gewährung des Leistungszuschlags nach den deutschen Rechtsvorschriften über die knappschaftliche Rentenversicherung bleiben die nach den amerikanischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten unberücksichtigt.
- b) Artikel 7 des Abkommens gilt in der deutschen Rentenversicherung für Geldleistungen und Sachleistungen, deren Gewährung im Ermessen des Trägers liegt, entsprechend.
- c) Ungeachtet des Artikels 7 Absatz 3 des Abkommens hat der amerikanische Träger nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegte Versicherungszeiten nicht zu berücksichtigen, wenn eine Person Anspruch auf Übergangrente nach § 227 des amerikanischen Gesetzes über Soziale Sicherheit hat.

7. Zu Artikel 8 des Abkommens:

- a) Tritt nach den deutschen Rechtsvorschriften eine Regelung über eine neue Bewertung der Zurechnungszeit (deemed periods of coverage) und eine anteilige Leistung des Erhöhungsbetrages zur Waisenrente in Kraft, so gilt für alle Fälle, auf die diese Regelung anzuwenden ist, Artikel 8 Nummern 4 und 5 des Abkommens nicht.
- b) Amerikanische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser für mindestens 60 Monate Beiträge wirksam entrichtet haben oder auf Grund übergangsrechtlicher Rechtsvorschriften, die vor dem 19. Oktober 1972 in Kraft waren, zur freiwilligen Versicherung berechtigt waren. Dies gilt auch für die in Artikel 3 Buchstaben b und c des Abkommens bezeichneten Personen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika aufhalten.
- c) Amerikanische Staatsangehörige können auf Antrag freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachentrichten, wenn ein Recht auf freiwillige Weiterversicherung auf Grund der am 19. Oktober 1972 in Kraft getretenen Rechtsvorschriften über die freiwillige Versicherung entfiel, weil sie den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland hatten. Die Nachentrichtung kann für Zeiten vom 19. Oktober 1972 an bis zum Inkrafttreten des Abkommens erfolgen, sofern diese Zeiten noch nicht mit Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung

sicherung belegt sind. Der Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens steht der Nachentrichtung nicht entgegen. Der Antrag kann wirksam nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens gestellt werden. Der zuständige Träger kann Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von drei Jahren zulassen.

- d) Amerikanische Staatsangehörige, denen in der Zeit vom 19. Oktober 1972 bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens Beiträge erstattet worden sind, können diese auf Antrag wieder einzahlen. Die Wiedereinzahlung kann nur in voller Höhe der erstatteten Beiträge erfolgen und hat die Wirkung, als sei keine Beitragserstattung durchgeführt worden. Buchstabe c Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
 - e) Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften, die die Berechnung der Rente, insbesondere die höhere Bewertung von Beitragszeiten bei Zurücklegung einer bestimmten Mindestzahl von Versicherungsjahren betreffen, sind amerikanische Versicherungszeiten nicht zu berücksichtigen.
8. a) Die in Artikel 3 Buchstaben a bis c des Abkommens bezeichneten Personen, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einflußbereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat,
- dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben,
 - das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten und
 - sich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten

und die Vertreibungsgebiete nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 des deutschen Bundesvertriebenengesetzes verlassen haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachentrichten, sofern für sie durch die Anwendung des § 17a Fremdretenengesetz erstmals Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdretenengesetz zu berücksichtigen sind. Die Nachentrichtung ist nur für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres und vor Vollendung des 65. Lebensjahres und ab dem Zeitpunkt zulässig, in dem der nationalsozialistische Einflußbereich sich auf das jeweilige Heimatgebiet erstreckt hat. Die Nachentrichtung ist nur für Zeiten zulässig, die nicht bereits mit Beitragszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften belegt sind. Der Eintritt des Versicherungsfalles bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist steht der Nachentrichtung nicht entgegen.

- b) Eine Nachentrichtung nach Buchstabe a ist höchstens in dem Umfang zulässig, wie es zur Zahlung der auf Zeiten nach § 17a Fremdretenengesetz beruhenden Leistung unter Anwendung der am 1. Juli 1990 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet geltenden rentenrechtlichen Vorschriften über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte ins Ausland erforderlich ist.

- c) Abweichend von Buchstabe a Satz 2 können Personen, die bis zum 31. Oktober 1991 das 65. Lebensjahr vollendet haben und durch Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach diesem Abkommen die Voraussetzungen für die Zahlung einer Leistung ins Ausland am 1. Juli 1990 nicht erfüllen, für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis längstens 30. November 1991 freiwillige Beiträge nachentrichten, höchstens jedoch in dem Umfang, wie es zur Zahlung der Leistung ins Ausland erforderlich ist; insoweit kann der Versicherungsfall auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 65. Lebensjahres hinausgeschoben werden.
- d) Beiträge sind in Höhe von 84,48 Deutsche Mark für jeden Kalendermonat zu entrichten; dabei können die nachzuentrichtenden Beiträge mit der zu leistenden Rentennachzahlung verrechnet werden. Bei der Errechnung der für den Versicherten maßgebenden deutschen Rentenbemessungsgrundlage sind für die nachentrichteten Beiträge die Werte des Jahres 1994 zugrunde zu legen.
- e) Zur Ermittlung der Leistungshöhe sind die am 1. Juli 1990 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet geltenden rentenrechtlichen Vorschriften einschließlich derjenigen über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte im Ausland in Verbindung mit diesem Abkommen anzuwenden. Die Vorschriften über die Umwertung der Rente in persönliche Entgeltpunkte (§ 307 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) finden entsprechend Anwendung. Der Monatsbetrag der ins Ausland zu zahlenden Rente ergibt sich aus dem Rentenartfaktor sowie
- aa) den persönlichen Entgeltpunkten für die nach Satz 1 zu berücksichtigenden Beitragszeiten nach § 17a Fremdrentengesetz; dies gilt mit der Maßgabe, daß diese mit dem aktuellen Rentenwert (Ost), höchstens jedoch mit dem 0,7-fachen des aktuellen Rentenwerts, vervielfacht werden, wobei für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 ein Rentenwert von 15,96 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 ein Rentenwert von 18,36 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 ein Rentenwert von 21,11 Deutsche Mark gilt,
 - bb) den persönlichen Entgeltpunkten für die nach den Buchstaben b und c zu berücksichtigenden Beitragszeiten, vervielfacht mit dem aktuellen Rentenwert, der in dem Jahr, für das die Rentenleistung erfolgt, jeweils maßgebend ist, wobei für Zeiten vor dem 1. Juli 1995 ein Betrag von 46,00 Deutsche Mark zugrunde zu legen ist, und
 - cc) den übrigen persönlichen Entgeltpunkten, vervielfacht mit dem aktuellen Rentenwert, der in dem Jahr, für das die Rentenleistung erfolgt, jeweils maßgebend ist, wobei für Zeiten vor dem 1. Juli 1991 ein Betrag von 39,58 Deutsche Mark zugrunde zu legen ist.
- f) Die Buchstaben a bis e finden nur auf Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. Juli 1990 in den Vereinigten Staaten von Amerika begründet haben, Anwendung.

- g) Die Buchstaben a bis f gelten für die Hinterbliebenen der unter Buchstabe a bezeichneten Personen entsprechend für die Leistungen an Hinterbliebene, auch wenn der Tod des Versicherten bis zum Ablauf der Nachrichtungsfrist eingetreten ist. Dies gilt auch für Leistungen an rentenberechtigte frühere Ehegatten und im Fall des Wiederauflebens der Hinterbliebenenrente.
 - h) Die Nachrichtung nach dieser Nummer muß innerhalb von vierundzwanzig Kalendermonaten nach Inkrafttreten dieser Nummer beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Versicherungsträger zu stellen, an den der letzte deutsche Beitrag gezahlt wurde oder als gezahlt gilt und der für die Leistungsfeststellung zuständig ist. Wurde der letzte deutsche Beitrag an den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt, so kann eine Nachrichtung nur zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten erfolgen. Die Beiträge sind an den für den Antrag zuständigen Versicherungsträger zu zahlen.
 - i) Anträge nach Buchstabe h gelten als rechtzeitig gestellte Anträge auf Rente. Rentenleistungen nach dieser Nummer werden vom 1. Juli 1990 an geleistet, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten ist und die am 1. Juli 1990 geltenden Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Tritt der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1990 ein, so werden die Rentenleistungen nach dieser Nummer von dem Kalendermonat an geleistet, der dem Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist und in dem die am 1. Juli 1990 geltenden Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind; eine Hinterbliebenenrente wird vom Todestag an geleistet, wenn an den Versicherten eine Rente im Sterbemonat nicht zu leisten ist.
 - j) Die Buchstaben h und i gelten auch für Personen, deren Rente bereits vor Inkrafttreten dieser Nummer festgestellt worden ist. Dabei werden mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.
9. Bei der Anwendung des Abkommens werden deutsche Rechtsvorschriften, soweit sie für Personen, die wegen ihrer politischen Haltung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind, günstigere Regelungen enthalten, nicht berührt.

GESCHEHEN zu Washington am 7. Januar 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit

Vom 21. Juni 1978
(BGBl. II 1979 S. 567)

in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 2. Oktober 1986

(BGBl. II 1988 S. 86)

und der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 6. März 1995

(BGBl. II 1996 S. 306)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika –

in Anwendung des Artikels 16 Absatz 1 des Abkommens vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit, im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Für die Anwendung dieser Vereinbarung haben die in der Vereinbarung verwendeten Ausdrücke dieselbe Bedeutung wie im Abkommen.

Artikel 2

Die nach Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und die in Artikel 3 Satz 2 dieser Vereinbarung genannten zuständigen Träger vereinbaren gemeinsam unter Beteiligung der zuständigen Behörden einheitliche Verwaltungsmaßnahmen, Verfahren und Vordrucke für die Durchführung des Abkommens. Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens bleibt unberührt.

Artikel 3

Soweit die deutschen Rechtsvorschriften es nicht bereits vorschreiben, ist innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter die für diese eingerichtete Verbindungsstelle für die Feststellung und Gewährung der Geldleistungen mit Ausnahme der medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation zuständig, wenn

- (a) Versicherungszeiten nach den deutschen und amerikanischen Rechtsvorschriften zurückgelegt oder anrechnungsfähig sind

oder

(b) der Berechtigte sich im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika gewöhnlich aufhält
oder

(c) der Berechtigte sich als amerikanischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten aufhält.

Die Zuständigkeit der deutschen Sonderanstalten bleibt unberührt.

Artikel 4

1. Der Träger des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht für eine Person nach Artikel 6 des Abkommens weiterhin gelten, erteilt der Person oder ihrem Arbeitgeber hierüber auf Antrag eine Bescheinigung.
 - (a) In der Bundesrepublik Deutschland stellt der Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, diese Bescheinigung aus.
 - (b) In den Vereinigten Staaten von Amerika stellt die Sozialversicherungsverwaltung die Bescheinigung aus.
2. Zum Nachweis, daß eine Person von den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht eines Vertragsstaates befreit ist, ist es erforderlich, daß sie oder ihr Arbeitgeber die in Absatz 1 genannte Bescheinigung vorlegt, in der bestätigt wird, daß sie den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des anderen Vertragsstaates unterliegt.
3. Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens findet Anwendung auf eine Person, die im Rahmen eines bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnisses aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates entsandt wird.
- 3a. Ist eine Person nach Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens für einen bestimmten Arbeitszeitraum in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates entsandt worden und beginnt für diese Person danach ein neuer Arbeitszeitraum im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, so findet Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens auf den neuen Zeitraum keine Anwendung, es sei denn
 - (a) der neue Arbeitszeitraum beginnt mindestens zwölf Monate nach Ablauf des ersten Arbeitszeitraums oder
 - (b) der neue Arbeitszeitraum überschreitet voraussichtlich nicht die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns des ersten Arbeitszeitraums.
4. (a) Bei der Entscheidung über die Befreiung von den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht eines Vertragsstaates nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c Nummer 2 oder Artikel 6 Absatz 5 des Abkommens ist auf die Art und Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde oder der von ihr bezeichneten Stelle des anderen Vertragsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; diese erstreckt

sich insbesondere auch auf die Unterstellung der Person und ihres Arbeitgebers unter die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des anderen Vertragsstaates.

Artikel 5

1. entfällt
2. Bei Anwendung des Abkommens berücksichtigt der amerikanische Träger deutsche Versicherungszeiten vor 1937 nach seinen Rechtsvorschriften.
3. (a) Bei der Feststellung des Anspruchs auf Geldleistungen nach Artikel 7 Absatz 1 des Abkommens rechnet der amerikanische Träger eine Versicherungszeit von einem Vierteljahr für eine Versicherungszeit von je drei Monaten, die von dem deutschen zuständigen Träger als anrechnungsfähig bestätigt werden, insoweit an, als diese nicht mit Kalendervierteljahren zusammenfallen, die bereits als Versicherungsvierteljahre nach den amerikanischen Rechtsvorschriften angerechnet worden sind. Die Gesamtzahl von vier anrechenbaren Vierteljahren in einem Jahr darf nicht überschritten werden.
 - (b) Bei der Feststellung des Anspruchs auf eine Geldleistung und Sachleistung nach Artikel 7 Absatz 1 des Abkommens rechnet der deutsche zuständige Träger eine Versicherungszeit von drei Monaten für jedes Versicherungsvierteljahr, das von dem amerikanischen Träger als anrechnungsfähig bestätigt wird, insoweit an, als die Monate in jedem Versicherungsvierteljahr nicht mit Versicherungszeiten zusammenfallen, die bereits nach den deutschen Rechtsvorschriften als solche angerechnet worden sind.
4. Im Falle des Artikels 7 Absatz 3 des Abkommens berücksichtigt der amerikanische Träger deutsche Versicherungszeiten, die weniger als die Mindestversicherungszeit nach Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens betragen, nur, wenn die Person ohne Berücksichtigung solcher Versicherungszeiten keinen Anspruch auf eine Rente nach den amerikanischen Rechtsvorschriften hat.
5. Artikel 9 Nummer 2 des Abkommens gilt nur, wenn bei Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 des Abkommens Anspruch auf eine Rente nach den amerikanischen Rechtsvorschriften besteht.
6. entfällt
7. entfällt

Artikel 6

1. entfällt
2. Hat eine Person bereits gegen den amerikanischen zuständigen Träger einen Anspruch auf eine Rente nach Teil II des Abkommens und erfüllt sie danach die Voraussetzungen für die Gewährung eines höheren Rentenbetrags ohne Anwendung des Teils II des Abkommens durch diesen Träger, so wird der höhere Rentenbetrag ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen gezahlt.

Artikel 7

1. Ein Antrag auf Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates gilt, wenn der Antrag erkennen läßt, daß auch Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates geltend gemacht werden, auch als Antrag auf Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates. Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens bleibt unberührt.
2. Bei der Anwendung des Artikels 15 des Abkommens bleiben weitergehende Erfordernisse des innerstaatlichen Rechts über den Schutz der Geheimhaltung und Vertraulichkeit personenbezogener Daten unberührt.

Artikel 8

1. Bei Anwendung des Artikels 14 des Abkommens sind Anträge, Rechtsbehelfe, Erklärungen und Urkunden, die zur Begründung eines Anspruchs erforderlich sind, von dem zuständigen Träger eines Vertragsstaates, bei dem sie eingereicht worden sind, unverzüglich an die Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates zu leiten.
2. Bei Anwendung des Artikels 7 des Abkommens übermittelt der deutsche zuständige Träger dem amerikanischen zuständigen Träger die nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechnungsfähigen Versicherungszeiten zusammen mit einer Aufstellung der Versicherungszeiten nach Monaten.
3. In Übereinstimmung mit Verfahren, die nach Artikel 2 zu vereinbaren sind, übermitteln die dort genannten Träger für die Durchführung des Abkommens und der Rechtsvorschriften nach Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens einander verfügbare Informationen und Kopien von Urkunden, die sich auf den Anspruch einer bestimmten Person beziehen.
4. Jeder Träger behält die endgültige Entscheidung über den Beweiswert der ihm vorgelegten Beweisurkunden ohne Rücksicht auf ihre Herkunft. Artikel 12 Absatz 2 des Abkommens bleibt unberührt.
5. Die Verbindungsstellen der beiden Vertragsstaaten tauschen für jedes Kalenderjahr in einer zu vereinbarenden Form Statistiken über die an auf Grund des Abkommens berechnete Personen geleisteten Zahlungen aus. Die Angaben erstrecken sich auf Zahl und Gesamtbetrag der nach Rentenarten gegliederten Renten und Abfindungen.

Artikel 9

Geldleistungen werden von dem Träger eines Vertragsstaates an Empfänger im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ohne Einschaltung einer Verbindungsstelle dieses Vertragsstaates ausgezahlt.

Artikel 10

1. Wird um Amtshilfe nach Artikel 10 des Abkommens ersucht, so werden die Kosten, mit Ausnahme der Portokosten und der laufenden Personal- und Verwal-

tungskosten der zuständigen Behörden, Träger und Verbände von Trägern, die die Amtshilfe leisten, erstattet.

2. Fordert der Träger eines Vertragsstaates, daß der Antragsteller oder der Berechtigte sich einer ärztlichen Untersuchung unterzieht, so wird diese auf Ersuchen dieses Trägers auf seine Kosten durch den Träger des anderen Vertragsstaates, in dem der Antragsteller oder der Berechtigte sich aufhält, veranlaßt.
3. Der Träger eines Vertragsstaates übermittelt der Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates auf deren Ersuchen kostenlos die in seinen Besitz gelangenden ärztlichen Angaben und Unterlagen, die sich auf die Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers oder des Berechtigten beziehen.

Artikel 11

Im Falle des Artikels 11 Absatz 2 des Abkommens muß die Ausfertigung der Entscheidung und des Bescheides von einer zuständigen Stelle mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates versehen werden, in dessen Hoheitsgebiet die Bestätigung erteilt worden ist.

Artikel 12

Im Falle des Artikels 13 Absatz 1 des Abkommens bleiben Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern unberührt. Bescheide, amtliche Mitteilungen oder sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.

Artikel 13

entfällt

Artikel 14

entfällt

Artikel 15

Die Verwendung von Informationen über eine Person, die auf Grund des Abkommens von einem Vertragsstaat an den anderen weitergegeben werden, richtet sich nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht über den Schutz der Geheimhaltung und Vertraulichkeit personenbezogener Daten.

Artikel 16

1. (a) Personen, die Verfolgte im Sinne des deutschen Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) sind, amerikanische Staatsangehörige sind und sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika aufhalten, können nach Maßgabe der am 19. Oktober 1972 in Kraft getretenen Bestimmungen des Artikels 2 Para-

graph 51 a Absätze 2 und 3 des deutschen Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) und des Artikels 2 Paragraph 49a Absätze 2 und 3 des deutschen Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 31. Dezember 1973 auf Antrag freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachentrichten. Diese Personen gelten als zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, als wären sie deutsche Staatsangehörige.

- (b) Der Antrag nach Buchstabe a kann wirksam innerhalb eines Jahres nach dem in Artikel 18 Satz 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Tag gestellt werden. Er ist bei dem deutschen zuständigen Träger, an den der letzte Beitrag entrichtet wurde, oder, wenn der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet wurde, bei der Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Angestellten zu stellen.
 - (c) Die Beiträge sind unmittelbar an den unter Buchstabe b bezeichneten Träger zu zahlen, bei dem der Antrag gestellt wurde.
 - (d) Die Beiträge können von dem betreffenden Träger in Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von drei Jahren entgegengenommen werden. Die Beiträge können höchstens bis zur deutschen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge des Jahres 1973 entrichtet werden. Bei der Errechnung der für die Versicherten maßgebenden deutschen Rentenbemessungsgrundlage sind die Werte des Jahres 1973 zugrunde zu legen.
 - (e) Der Eintritt des Versicherungsfalles nach den deutschen Rechtsvorschriften in der Zeit zwischen dem 18. Oktober 1972 und dem in Artikel 18 Satz 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Tag steht der Beitragsentrichtung nicht entgegen.
 - (f) Für die Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes gelten im übrigen die am 19. Oktober 1972 in Kraft getretenen deutschen übergangsrechtlichen Rechtsvorschriften.
2. (a) Personen, die Verfolgte im Sinne des deutschen Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) sind, amerikanische Staatsangehörige sind und sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika aufhalten, können nach Maßgabe der Paragraphen 10 und 10 a des deutschen Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) auf Antrag Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachentrichten.
- (b) Der Antrag nach Buchstabe a kann wirksam innerhalb eines Jahres nach dem in Artikel 18 Satz 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Tag gestellt werden.
 - (c) Bei Anwendung der unter Buchstabe a bezeichneten Bestimmungen sind für die geforderte Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten Versicherungszeiten nach den amerikanischen Rechtsvorschriften ebenso wie Versicherungszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

- (d) Der Eintritt des Versicherungsfalles nach den deutschen Rechtsvorschriften vor Ablauf der ersten zwölf Monate nach dem in Artikel 18 Satz 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Tag steht der Beitragsentrichtung nicht entgegen.
- (e) Ist eine unter Buchstabe a bezeichnete Person vor dem in Artikel 18 Satz 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Tag gestorben, so gelten Paragraph 10 Absatz 3 und Paragraph 10a Absatz 3 des deutschen Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) entsprechend.
- (f) Absatz 1 Buchstabe d gilt.

Artikel 17

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 18

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die nach innerstaatlichem Recht für ihr Inkrafttreten erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Sie ist von dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden.

GESCHEHEN zu Washington am 21. Juni 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Abkommens über Soziale Sicherheit und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens

Vom 19. November 1979
(BGBl. II 1979 S. 1283)

Nach den Artikeln 3 Abs. 2 der Gesetze vom 2. August 1976 zu dem Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit (BGBl. II 1976 S. 1357) und vom 30. Mai 1979 zu der Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Durchführung des Abkommens vom 7. Januar 1976 über Soziale Sicherheit (BGBl. II 1979 S. 566) wird hiermit bekanntgemacht:

1. Das Abkommen wird nach seinem Artikel 23 Abs. 2 am 1. Dezember 1979 in Kraft treten.
2. In Übereinstimmung mit dem am 31. Juli/30. Oktober 1979 vollzogenen Notenwechsel und nach ihrem Artikel 18 wird die Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens über Soziale Sicherheit zusammen mit dem Abkommen in Kraft treten.

Bonn, den 19. November 1979

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum deutsch-amerikanischen Abkommen über Soziale Sicherheit

Vom 10. März 1988
(BGBl. II 1988 S. 361)

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1988 zu dem Zusatzabkommen vom 2. Oktober 1986 zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit und zu der Zusatzvereinbarung vom 2. Oktober 1986 zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens (BGBl. II 1988 S. 82) wird bekanntgemacht, daß das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 4 am 1. März 1988 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 10. März 1988

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten deutsch-amerikanischen Zusatzabkommens zum Abkommen über Soziale Sicherheit und der Zweiten deutsch-amerikanischen Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens

Vom 8. Mai 1996
(BGBl. II 1996 S. 968)

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. März 1996 zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 6. März 1995 zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit und zu der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 6. März 1995 zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens (BGBl. II 1996 S. 301) wird bekanntgemacht, daß das Zweite Zusatzabkommen nach seinem Artikel 2 Abs. 1 und die Zweite Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 2 am 1. Mai 1996 in Kraft getreten sind.

Bonn, den 8. Mai 1996

